

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe
Vom 17. Oktober 2019**

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 32, 34a Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), und §§ 9 ff., § 11 Abs. 8 der Bewachungsverordnung (BewachV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882), beschlossen:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe vom 2. März 2017, zuletzt geändert am 6. September 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5a BewachV“ durch die Angabe „§ 9 BewachV“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Sachkundeprüfung ist der Nachweis, dass die in diesem Bereichen tätigen Personen die für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Bewachungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse über die dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachbezogenen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung erworben haben.“

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5c Abs. 4 BewachV“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5 BewachV“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5c Abs. 1 BewachV“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 BewachV“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 BewachV“ durch die Angabe „§ 7 i.V.m. Anlage 2 BewachV“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5a Abs. 3 i.V.m. § 4 BewachV“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 und Anlage 2 BewachV“ und die Angabe „§ 4 Satz 1 Nr. 1 und 5 BewachV“ durch die Angabe „§ 7 Nr. 1 und 6 BewachV“ ersetzt.

4. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 BewachV“ durch die Angabe „§ 7 BewachV“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte erzielt hat.

(3) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte für die mündliche Prüfung erreicht werden.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat.“

6. § 12 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn der Prüfungsteilnehmer in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

(2) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.“

7. In § 13 Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Hamburg, den 17. Oktober 2019
HANDELSKAMMER HAMBURG

André Mücke
Vizepräsident
(Präses-Vertretung seit 24. Januar 2019)

Armin Grams
stellv. Hauptgeschäftsführer